

Grundsätze der Kassenärztlichen Vereinigungen Hamburg zum ausgelagerten Praxisteil

Allgemeines

Die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit erfolgt für den Ort der Niederlassung als Ärztin/Arzt, die/der nach der Legaldefinition des § 95 Abs. 1 SGB V und § 24 Abs. 1 Ärzte-ZV als „Vertragsarztsitz“ (konkrete Honorareinheitsanschrift) bezeichnet wird.

Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit

1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird (Ärzte-ZV § 24 Abs. 3).

Hiervon ist die Auslagerung gemäß § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV zu unterscheiden.

Die Auslagerung von Praxisteilen:

Erbringt der Vertragsarzt spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz (organisatorische Einheit), hat er Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit seiner Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

Grundsätzlich ist eine Auslagerung von Praxisteilen nur möglich, wenn die Durchführung bestimmter Leistungen apparative oder sonstige Voraussetzungen erfordert, die aus technischen, baulichen oder organisatorischen Gründen in den Räumen des Vertragsarztsitzes nicht hergestellt werden können. Darüber hinaus kann eine Auslagerung dadurch legitimiert werden, dass bestimmte apparative Einrichtungen zulässigerweise von mehreren Vertragsärzten gemeinsam genutzt werden („Apparategemeinschaft“). Allein der Umstand, dass beispielsweise die Räumlichkeit einer Vertragsarztpraxis aufgrund ihrer Entwicklung zu klein geworden ist, rechtfertigt dagegen nicht die Einrichtung eines ausgelagerten Praxisteils.

Hierzu sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

- Ein ausgelagerter Praxisteil darf keine Anmeldung enthalten.
- In einem ausgelagerten Praxisteil dürfen keine Termine mit dem Patienten abgestimmt oder Verwaltungsaufgaben der Praxis erledigt werden.

- In einem ausgelagerten Praxisteil darf keine Sprechstunde einer Ärztin/eines Arztes stattfinden.
- In einem ausgelagerten Praxisteil dürfen nur die ausgelagerten Leistungen erbracht werden. Über diese ausgelagerten Leistungen hinausgehende Leistungen müssen am Praxissitz durchgeführt werden. Dies schließt Beratungsleistung ein.
- Der ausgelagerte Praxisteil darf nur mit einem Hinweisschild versehen sein (z.B. „Kernspintomographie Praxis XY“). Die Angabe von Sprechstunde o.ä. ist nicht möglich.
- Die Auslagerung der Praxisteile ist der KV unter exakter Benennung der Leistungen, die ausgelagert erbracht werden sollen, anzuzeigen.

Für ausgelagerte Praxisräume ist keine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nötig. Leistungen, die in ausgelagerten Praxisteilen erbracht werden, können jedoch nur dann von der KVH abgerechnet werden, wenn die KVH **vor Leistungserbringung** über den ausgelagerten Praxisteil schriftlich informiert wurde und sie bestätigt hat, dass die vorstehenden Kriterien dem Betrieb eines ausgelagerten Praxisteils nicht entgegenstehen. Auf Laborgemeinschaften finden vorstehende Kriterien keine Anwendung.

Grundsätze

15.04.2005 i. d. F. vom 01.01.2010